Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachrichten für Stadt und Amt Elsfleth. 1871-1933
1873

35 (25.3.1873)

urn:nbn:de:gbv:45:1-363811

Visual Library

Die „Nachrichten" erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend u. kosten pro Quartal 10 Grs. incl. Postaufschlag. Bestellungen übernehmen alle Postämter.

Annoncen kosten die einspaltige Corpuszeile oder deren Raum 9 ₰, für auswärts 1 Sgr. Annoncen nehmen entgegen: Die HH. E. Schlotte in Bremen, Haasenstein u. Vogler in Hamburg, Büttner und Winter in Oldenburg.

Nachrichten

für Stadt und Amt Elsfleth.

№ 35. Dienstag, den 25. März 1873.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal der **„Nachrichten für Stadt und Amt Elsfleth"**. Dieselben werden, wie bisher, wöchentlich drei Mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinen zu dem billigen Preise von 10 Sgr. pro Quartal. — Annoncen werden für Elsfleth mit 9 Pfennige, bei Wiederholungen mit 6 Pfennige und für auswärts mit 1 Groschen pro Zeile berechnet.

Das **„Illustrirte Unterhaltungsblatt"** kostet pro Quartal für die Abonnenten der „Nachrichten" $7\frac{1}{2}$ ₰, für Nichtabonnenten 10 ₰. Ich bitte um recht baldige Bestellung, damit die Zusendung pünktlich erfolgen kann.

Bestellungen übernehmen sämmtliche Postanstalten, sowie für hier die Expedition und der Expeditionsbote.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ein

G. C. von Thülen.

Landtag.

31. Sitzung am 20. März.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung war die Berathung des Gesetzentwurfs betr. das Erbrecht. Aus der Verhandlung ist Folgendes hervorzuheben:

1. Der Artikel 1 des Entwurfs, wonach das gesammte Erbrecht sich nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes richtet, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz und das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht ein Anderes bestimmt, ward ohne Debatte angenommen, und sind hiernach alle übrigen bestehenden particularen erbrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Brautschatzverordnungen, das Butjadinger Landrecht und die betreffenden Bestimmungen der jeverschen Verordnung vom 20. Mai 1806 aufgehoben. Ein hierzu vom Ausschusse gestellter Antrag, daß Erbverträge demnächst nur nach dieser Urkunde sollen abgeschlossen werden können, erhielt die Zustimmung des Landtags.

2. Der vom Ausschusse zum Artikel 2 des Entwurfs gestellte Antrag, das Grunderbrecht auf die Abkömmlinge des Erblassers zu beschränken, fand bei der Staatsregierung einen entschiedenen Widerstand, und brachte dieselbe einen Vermittelungsantrag ein, wonach das Grunderbrecht für den Fall, daß der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten versterben sollte, in Ermangelung von Descendenten auch auf die Eltern oder Voreltern, die Voll- oder Halbgeschwister, sowie auf die Kinder von Voll- oder Halbgeschwistern auszudehnen sei. Da die Staatsregierung hierbei die Erklärung abgab, daß sie auf die Annahme dieses Antrags ein so großes Gewicht lege, daß sie das Zustandekommen des ganzen Gesetzes davon abhängig machen müsse, so lehnte der Landtag den Antrag des Ausschusses ab und nahm den Regierungsantrag in namentlicher Abstimmung mit 30 Stimmen gegen 1 Stimme an.

3. Der Artikel 3 des Entwurfs enthält das der Bildung der Grunderbstellen zum Grunde liegende Princip und stellt die Präsumtion auf, daß jede behauste Grundbesitzung, welche in den Catastern als ein Artikel verzeichnet und mindestens drei Hectaren groß ist, als Grunderbstelle gelte, wobei dem Eigenthümer die Befugniß zugestanden wird, vorbehältlich des Requisits der Behausung, aus seinem Grundbesitze oder einem beliebigen Theile desselben eine Grunderbstelle zu bilden, seiner Grunderbstelle beliebige andere ihm gehörige Grundstücke einzuverleiben, von derselben beliebige Theile abzutrennen, sowie derselben die Eigenschaft einer Grunderbstelle zu entziehen. Der vom Ausschusse dagegen eingenommene Standpunkt, daß keinerlei Präsumtion für das Vorhandensein einer Grunderbstelle aufzustellen, vielmehr die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer solchen lediglich von der Verfügung des Eigenthümers abhängig zu machen sei, fand im Landtage kaum Widerspruch und wurde der desfällige Ausschußantrag, da auch die Staatsregierung event. ihre Zustimmung dazu erklärte, bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

4. Ein zum Artikel 8, welcher den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und für gewisse Districte den Vorzug der älteren, für andere aber den Vorzug der jüngeren Geburt bestimmt, von einer Minorität des Ausschusses gestellte Antrag, daß auch die eheliche Verwandtschaft der unehelichen Verwandtschaft im Grunderbrecht vorgehen solle, wurde abgelehnt.

Alma.

Von Julie Dungern.

(Fortsetzung.)

Eduard war der liebevollste Pflegevater, welchen es geben konnte. Almas Annehmlichkeit war ihm stets die erste Frage, er schenkte ihr, was er nur auftreiben konnte; nur in Einem war er unbeugsam, sie durfte mit Niemanden umgehen, Bruno, der Lieblingshund, war ihr einziger Spielkamerad, und wenn das arme kleine Herz sich auch noch Altersklassen sehnte, so war sie doch in solcher Ehrfurcht vor ihres Onkels Willen und Gebot, daß sie nie etwas darüber äußerte.

Wie oft kam sie zu mir und frug leise:

„Glaubst Du wirklich, daß Onkel Werd mich liebt?"

Und wenn ich sie dessen versicherte, flog ein strahlendes Lächeln über ihr hübsches Gesichtchen, und die Wangen rötheten sich vor Vergnügen. Wenn ich mir übrigens auch schmeichelte, ihr ganzes Vertrauen zu haben, so war sie doch in Hinsicht auf ihr früheres Leben vollkommen stumm gegen mich, entweder hatte sie die Vergangenheit vergessen, oder sie hatte strenge Instruktionen, nicht von derselben sprechen zu dürfen.

Der armen Alma Lage wurde indessen bei unseren so oft wiederholten Ausflügen nicht angenehmer. Eduard weigerte sich, sie irgendwo mitzunehmen, wo er frühere Bekannte treffen konnte und so blieb sie in der letzten Woche fast immer zu Hause und der Sorge unserer Wirthin, einer braven, umsichtigen Frau überlassen. Diese hatte Mitleid mit ihr und schlug oft vor, sie da oder dorthin, wo sie gerade Aufträge hatte mitzunehmen, damit das arme Kind doch einmal wieder unter Menschen käme, wie sie sich ausdrückte; aber Eduard blieb fest und die niedliche Alma eine halbe Gefangene. Doch eines Tages, als die Wirthin wieder der Kleinen einförmliches Leben beklagte, schien Eduard dies auch einzusehen, er ließ die Pferde wieder ausspannen und schlug eine Angelpartie vor, bei welcher unsere kleine Dame uns begleiten könne.

Da der Bach durch das Wäldchen strömte, setzten wir uns an dem Fuße einer alten Eiche, an einem kühlen schattigen Platz nieder, holten unser Angelgeräth und unsere Cigarren heraus, während Alma herumstreifte und sich einen Strauß Waldblumen suchte.

Wir hatten zufällig gerade die benachbarte Villa vor uns, aber wir waren von unserer Beschäftigung zu sehr in Anspruch

Landesbibliothek Oldenburg

5. Eine heftige Debatte entspann sich über das im § 1 des Artikels den Grunderben bestimmte Voraus, welche das Resultat hatte, daß für das Amt Stollhamm, das Amt und die Stadt Jever, das Amt Landwührden und die Gemeinden Esenshamm, Rodenkirchen, Ovelgönne und Golzwarden ein Voraus von 15 Procent, für die übrigen Districte des Herzogthums aber ein Voraus von 40 Procent des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle angenommen wurde.

---

32. Sitzung am 21 März.

In der heutigen Sitzung wurde mit der Berathung über den Gesetzentwurf, betr. das Erbrecht fortgefahren. Nach Art. 9 des Entwurfs soll der Grunderbe lediglich ein bestimmtes Voraus von dem schuldenfreien Werthe der Grunderbstelle erhalten, dagegen keinen Anspruch auf das auf der Stelle vorhandene Inventar machen können. Auf Vorschlag des Justizausschusses beschloß jedoch der Landtag, daß in gewissen Theilen des Herzogthums, namentlich in den Geestdistricten, dem Grunderben das Recht zustehen solle, den Beschlag der Stelle gegen den auszuschätzenden vollen Werth beanspruchen zu können. Unter Beschlag sind zu verstehen: das für die Bewirthschaftung der Stelle gehaltene Vieh, das dafür bestimmte Geschirr, das Acker-, Haus- und Küchengeräth, das Leinenzeug, die Betten, sowie die vorhandenen Früchte und der vorhandene Dünger. Als Districte, in welchen dem Grunderben diese Befugniß zustehen soll, bestimmte der Landtag die Aemter Oldenburg, Varel, Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Friesoythe, Cloppenburg, Löningen, Vechta, Damme und die Städte Oldenburg und Varel. Zu den ferner vom Justizausschuß zum Art. 9 gestellten Anträgen, wonach die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Abschätzung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in erster Instanz der Competenz der Amtsgerichte zuzuweisen ist und die Miterben ihre Ansprüche gegen den Grunderben nur unter Beobachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist sollen geltend machen können, ertheilte der Landtag gleichfalls seine Zustimmung. Nach dem bisherigen Rechte wurde, auch wenn mehrere Grunderbstellen im Nachlasse vorhanden waren, nur eine nach Grunderbrecht vererbt; der Entwurf weicht im Artikel 10 von dem bisherigen Rechte ab und will für sämmtliche hinterlassene Grunderbstellen eine Vererbung nach Grunderbrecht eintreten lassen. Der Justizausschuß hat in seiner Majorität sich für die Beibehaltung des bisherigen Rechtes entschieden, und trat der Landtag dieser Ansicht bei. Nur in dem einen Falle, daß mehrere Grunderbstellen vorhanden sind, welche theilweise im Gebiete des Majorats, theilweise aber im Gebiete des Minorats liegen, tritt, wenn nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderbrecht berufen ist, für je eine Stelle aus beiden Rechtsgebieten eine Vererbung nach Grunderbrecht ein; befinden sich in dem Gebiete, in welchem der Erbe zum Grunderben berufen wird, mehrere zum Nachlaß gehörige Grunderbstellen, so hat der Grunderbe die Auswahl. — Theils um den Grundbesitz, welcher nicht nach Grunderbrecht vererbt, womöglich bei der Familie zu erhalten, theils aber um einer zu großen Zerstückelung vorzubeugen, beschloß der Landtag auf Vorschlag des Justizausschusses, daß, wenn Grundbesitz auf Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern, Voll- oder Halbgeschwister des Erblassers zu Miteigenthum vererbt sei, die Erbtheilung, wenn nicht eine andere Theilungsweise letztwillig angeordnet oder von sämmtlichen Miterben vereinbart sei, in der Weise zu geschehen habe, daß der Grundbesitz nach vorgängiger Abschätzung des gegenwärtigen Werthes zunächst unter den Miterben aufgesetzt, und falls mindestens die Schätzungssumme geboten worden, dem Höchstbietenden zugeschlagen werde. Nur Vormünder und Curatoren sollen an diese Bestimmung nicht gebunden sein und können sofort den öffentlichen Verkauf verlangen. — In den Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetze ist dafür gesorgt, daß Diejenigen, welche ihre Stellen zu Grunderbstellen zu erklären beabsichtigen, die dazu nach dem Gesetze erforderlichen Verfügungen schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit der Wirkung treffen können, daß auf die von ihnen zu Grunderbstellen erklärten Grundbesitzungen das Gesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens sofort Anwendung findet. Um solche rechtzeitige Verfügungen zu befördern, ist denselben Gebührenfreiheit zugesichert. Steht eine bisher einem Grunderbrechte unterliegende Stelle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Eigenthum eines Pupillen oder Curanden, so soll dieselbe als eine Grunderbstelle im Sinne des neuen Gesetzes bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage gelten, an welchem sie in das Eigenthum eines Dispositionsfähigen gekommen ist.

Nach Beendigung der Berathung über das Erbrecht wurden der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Einführung kürzerer Verjährungsfristen, und der Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Reorganisation der Jeverschen Ersparungscasse in zweiter Lesung in derselben Fassung, wie sie aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen. — Sodann erledigte der Landtag verschiedene Petitionen, von denen als Curiosum nur die Petition des Karl Baurmeister in Eutin zu erwähnen ist. Petent beschwert sich namentlich darüber, daß die Untersuchung gegen ihn zu langsam geführt sei, und beklagt sich überhaupt über alle Personen, mit denen er in der Untersuchung in Berührung gekommen ist. Ueber diese Petition ging der Landtag zur Tagesordnung über, weil ordnungsmäßig verfahren und der Landtag nicht berufen sei, in die Justiz einzugreifen.

— Mit den Erdarbeiten an der Brake-Nordenhammer Eisenbahn hat man im Laufe voriger Woche begonnen. Dem Vernehmen nach ist große Aussicht vorhanden, daß diese Strecke möglichst rasch ausgebaut und dem Betrieb übergeben werden wird.

— Die „Spen. Ztg." schreibt: Wir brachten vor einigen Wochen die Nachricht, daß zum provisorischen Regenten des Herzogthums Braunschweig im Falle des Ablebens Herzog Wilhelms der Großherzog von Oldenburg ausersehen sei, selbstverständlich unbeschadet, einer späteren definitiven Erledigung der dortigen Erbfolgefrage. Die Nachricht wurde damals dementirt; wie wir von zuverlässiger Seite erfahren, ist sie aber trotzdem richtig. In der vorgestrigen Sitzung der braunschweigischen

---

genommen, um irgend eine Beobachtung des fraglichen Hauses im Sinn zu haben.

Vielleicht hatte Miß Fentonson hinter ihren Sommerläden schon einige Zeit mit stillem Aerger wahrgenommen, daß ihrer Nachbarn Aufmerksamkeit im Abnehmen sei; genug, sie fand es für gut, ihre Taktik zu ändern, denn mit einem Male kam die spröde Dame auf den Gedanken, ihre Morgenpromenade außerhalb ihres Gartens anzudehnen; sie hatte ein Buch mitgebracht und setzte sich auf eine Bank am Ufer des Baches, gerade uns gegenüber.

Plötzlich blickte sie auf, that als ob sie uns erst bemerke, grüßte mich, nickte Alma freundlich zu und schien deutlich zu sagen, daß eine kleine Zuvorkommenheit von unserer Seite sehr freundlich aufgenommen werde.

Eduard hatte seinen Zwicker in's Auge gesteckt und examinirte die Spitze seiner Angelruthe auf die sorgfältigste Weise, indem er seine Blicke über den Bach sandte, welche offenbar der Dame den Muth gaben, freundlich zu sagen:

„Sie haben da drüben einen so reizenden Ruheplatz, daß ich gerne auch hinüber möchte, wenn Sie es mir erlauben?" —

Natürlich überboten Eduard und ich uns in Einladungen, (die Männer lieben offenherzige junge Damen) aber wir drückten auch unsere Verlegenheit über die Art und Weise aus, wie die Dame zu uns herüber kommen könnte, denn die ländliche Brücke war eine gute Strecke von unserm Ruheplatz.

Die Dame lachte und sagte:

„Lassen Sie sich das nicht beunruhigen."

Nicht weit von uns war ein mit Brombeeren und Gebüsch bewachsener Felsen am Ufer des Baches, von welchem man auf einen anderen kleineren Steinblock im Wasser gelangen konnte.

Ich war schon öfters davorgestanden und hatte mir ausgedacht, daß ein guter Turner sich da hinüberschwingen könne; ich war aber nicht wenig erstaunt, Miß Fentonson zu sehen, wie sie ihre Röcke zusammenraffend, auf die Felsen klimmte, obgleich die Brombeerranken ihr den Weg versperrten und keinen Fuß breit Raum übrig ließen, jetzt schickte sie sich an, sich an den anderen Felsblock zu schwingen.

„Sie wird in's Wasser fallen", rief Alma mit unverkennbarem Triumph aus.

Eduard setzte sein Glas auf.

„Um Himmelswillen", rief er mir zu, „spring hin und helfe der Lady."

Landesbibliothek Oldenburg

Landesversammlung hätte die betreffende Mittheilung erfolgen sollen; dieselbe unterblieb zur Zeit wegen eines rein äußerlichen Umstandes, wird aber in den nächsten Tagen erwartet.

* Das k. General-Postamt empfiehlt, bei den nach Frankfurt am Main und nach Frankfurt an der Oder gerichteten Sendungen auf den Adressen den Zusatz Main bz. Oder stets vollständig auszuschreiben, da nach einer kürzlich in Frankfurt an der Oder angestellten Ermittelung innerhalb dreier Tage nicht weniger als 98 Sendungen erheblich verspätet eingegangen sind, weil dieselben in Folge undeutlicher Buchstaben bei den Zeichen a/O. und a/M. zunächst nach Franfrurt am Main geleitet worden waren.

— (Postverkehr mit Griechenland.) Das Porto für Drucksachen und Waarenproben nach Griechenland via Oesterreich beträgt von jetzt ab 1 Sgr. für je 50 Grammen anstatt wie bisher für je 40 Grammen.

— Nach einer dem Reichskanzleramt von Seiten der großbritannischen Regierung zugegangenen Benachrichtigung ist der Küstenhandel in der Cap-Colonie in Gemäßheit eines kürzlich von der Legislatur des Landes angenommenen Gesetzes den Schiffern aller Nationen freigegeben worden.

— Braunschweig, 21. März. Morgen wird dem in Celle wohnenden Fabrikanten G. Ch. Bohmann, welcher bekanntlich hundert hintereinander folgende braunschweigische Messen besucht hat, das ihm verliehene Ehrenbürgerrecht der Stadt Braunschweig von zwei hiesigen Geschäftsfreunden überreicht. Der Ehrenbürgerbrief befindet sich in einer geschmackvoll ausgestatteten Mappe von rothem Saffian und darf als ein Meisterstück der Calligraphie bezeichnet werden. — In den letzten Tagen sind noch wiederholt falsche braunschweigische 10-Thlr.-Staatsnoten eingeliefert worden. Von dem der Anfertigung derselben verdächtig gewordenen, angeblich nach England geflüchteten Lithographen P. hat man noch keine Spur.

— Köslin, 18. März. Ein höchst interessanter Fall ereignete sich heute auf Schnellzug Nr. 15, von Danzig nach Stettin kommend, zwischen Schüppen Zanow und Carwitz. Ein Mädchen, 3½ Jahre alt, bat seine Mutter, sich zum Fenster begeben zu können. Die Thür, welche unschließbar war, öffnete sich heftig, das Kind klammerte sich an die Thür, nachdem aber die Kräfte den Dienst versagten, fiel es hinaus. Der Zug wurde nach einer Meile zum Halten gebracht, fuhr zurück und man fand das Kind unversehrt.

— Die Nr. 13 des „Harlinger-Blatt vom 19 d. enthält folgendes Inserat: Gesucht. Zu Ostern oder Mai d. J. ein braves Dienstmädchen; Lohn 200 Thaler. Mit Arbeit wird dasselbe nicht geplagt, indem diese die Hausfrau selbst besorgt, und nur, wenn das Mädchen es für gut findet, mal mit anzufassen, wird ihm solches freigestellt. Die sonstige Zeit mag das Mädchen nach seinem Wohlgefallen theils zum Spazierengehen, theils zum Romanlesen benutzen, wozu die von dem Mädchen gütigst zu beordernde Lectüre aus der Leihbibliothek beschafft und das Sopha, welches schon etwas defect geworden, neu aufgepolstert wird. Essen und Trinken natürlich vom Besten, täglich Braten, Wein und Kuchen. Gütige briefliche mit Photographie versehene Offerten unter den Buchstaben B. P. besorgt die Exp. d. Bl.

— Zum Proceß Bazaine schreibt man der Neuen Preußischen Zeitung aus Paris Folgendes: Der Marschall Bazaine wird jetzt noch strenger als bisher behandelt. Anfangs durfte er zu jeder Stunde in seinem Garten spazieren. Jetzt darf er von sechs Uhr Abends an seine Stube nicht mehr verlassen oder sich am Fenster sehen lassen. In dieser Stunde werden auch die Schildwachen verdoppelt. Ein Oberst und ein Capitain theilen abwechselnd die Gefangenschaft mit ihm. Niemand außer seine Familie wird zu ihm gelassen. Er befindet sich wohl und bereitet seine Vertheidigung vor. Täglich übt er sich im Fechten mit einem der beiden Officiere. Auf die Frage, ob er dieses Exercitium nur seiner Gesundheit wegen mache, antwortete er: „Nein, ich bereite mich auf den Tag meiner Freilassung vor.“ Sein neunjähriger Knabe übt sich ebenfalls mit ihm im Fechten, „um mich“ wie er sagte, „mit den Feinden Papas zu schlagen, wenn ich groß sein werde!“

— In Manchester standen zwei Knaben im Alter vom 16 Jahren wegen Kirchenraubs vor den Geschworenen. Der jüngere, Henry Powell, ist der Sohn eines Geistlichen. Die Knaben hatten so viele Räubergeschichten gelesen, daß ihnen die gewöhnlichen Beschäftigungen und Namen nicht zusagten, und sie daher unter den Namen „Dick Turpin“, „Jack Sheppard“ und „Claude Duval“ (die englischen Rinaldini's), verwegene Raubthaten ausübten. Powell, der schon früher wegen Diebstahls verurtheilt worden war, wurde mit zwei Monaten bestraft. Ein dritter zwölfjähriger Knabe wurde wegen Fälschung einer Postanweisung bestraft. Auch er ist das Opfer solcher Lecture.

— Ueber die Diamantfelder am Cap der guten Hoffnung liegt in einer Sammlung von Schriftstücken des Colonialamtes ein Bericht vom Gouverneur Barkly vor, der einiges Erwähnenswerthe enthält. Der Gouverneur erklärt nach den neusten Angaben belaufe sich der Werth an Diamanten, die während des Jahres 1872 die Colonie verlassen haben, 2,000,000 Pf. Sterl. und von manchen sehr wohl unterrichteten Autoritäten werde diese Schätzung als viel zu tief gegriffen angesehen. Im Uebrigen wird bemerkt, manche der bereits bearbeiteten, aber größtentheils verlassenen Punkte seien bei Weitem nicht erschöpft, es finde indessen jedesmal bei einer neuen Entdeckung ein so starker Andrang auf die neue Fundgrube statt, daß unzweifelhaft viele der europäischen Einwanderer bitterem Elende anheimfallen müßten, falls keine neue Verwendung für die überflüssigen Arbeitskräfte gefunden werde. Untersuchungen, welche die Capregierung veranstalten ließ, haben innerhalb des Gebietes der Colonie zur Auffindung reicher Kupferadern geführt.

Hochwasserzeit zu Elsfleth.

Mittwoch	den 26.	März	1	Uhr	20	Min.
Donnerstag	„ 27.	„	2	„	—	„
Freitag	„ 28.	„	2	„	40	„
Sonnabend	„ 29.	„	3	„	15	„

Ich stürzte vor, doch ich kam zu spät, die Dame hatte sich hinübergeschwungen und hatte eben, von Stein zu Stein hüpfend, das jenseitige Ufer erreicht.

Ich war erstarrt.

„Gott sei Dank, daß Sie gerettet sind. Sie hätten den Fuß brechen können, zudem ist der Bach hier reitzend und tief.“

„Bitte, machen Sie kein solches Aufheben“, war ihre Antwort. „Gute Muskeln und Nerven, Alles was zu solchem Sprunge nöthig ist, und diese habe ich.“

Da ich die Heldinnen nicht liebe, blieb ich still und war nur froh, daß die Gefahr vorüber war! —

Die Dame sah mich einen Augenblick an und sagte lächelnd:

„Ich errathe Ihre Gedanken, Sie finden meine Handlungsweise entsetzlich unweiblich, nicht wahr? Nun, kein Wort weiter, lassen Sie uns zu Ihrem Freunde gehen, ich möchte gern angeln lernen.“

Wir gingen neben einander, endlich sagte ich:

„Mein Freund bewundert solche Heldenthaten; doch ich sollte Ihnen dies nicht sagen, Sie errathen ja die Gedanken.“

„Dann werden wir sympatisiren“; war ihre heitere Antwort.

Eduard kam uns entgegen und schien mir in seinen Complimenten etwas überschwenglich. Dann legte er seinen Plaid auf den Boden und machte einen Sitz für die Dame zurecht, von welchem sie mit jener nachlässigen Grazie Besitz nahm, welche ihr eigen war und nach welcher es schien, als ob wir schon alte Bekannte wären.

Was mich betrifft, so ging ich etwas weiter hinauf, weil ich glaubte, dort einen besseren Angelplatz zu finden.

Ganz deutlich konnte ich ihre Stimmen und abgerissene Worte ihres Gesprächs vernehmen.

Eduard lachte zuweilen laut auf, während ihre Heiterkeit sich in einem silbernen Lachen äußerte, welches mein Ohr gar nicht angenehm berührte.

Alma hatte bei der Dame Ankunft den Platz verlassen und fischte, gleich mir, etwas weiter aufwärts.

„Nun Alma“, sagte ich nach einer Pause, „warum hast Du die Dame verlassen, liebst Du sie nicht?“

„Nein“, antwortete sie rasch, „nicht im Geringsten und Du Onkel?“

„Sie ist sehr schön, Alma“, entgegnete ich zögernd.

(Fortsetzung folgt.)

Landesbibliothek Oldenburg

Convocation.

Der frühere Navigationslehrer Dr. **Johann Hinrich Suhr**, wohnhaft zu Oberrege bei Elsfleth, ist am 5. Febr. d. J. ab intestato und ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben und hat der zur Vertretung des Nachlasses desselben bestellte Curator, Hausmann **Fr. Aug. Niemaber** zu Oberrege, die Erlassung einer Convocation behuf Anmeldung von Erbansprüchen, sowie etwaiger Forderungen an den Nachlaß beantragt.

Demgemäß werden nun aufgefordert sich in dem auf den

12. Mai d. J.

hieselbst angesetzten Angabetermine zu melden bezw. ihre Ansprüche anzugeben:

1) Alle, welche ein Erbrecht an den obgedachten Nachlaß haben sollten, unter der Verwarnung:
   a. wenn sich Niemand meldet und als Erbe legitimirt, der Nachlaß als erbloses Gut erklärt, im entgegengesetzten Falle aber dem sich als Erben Legitimirenden eingehändigt werden soll, und
   b. der nach dem Ausschlusse sich meldende und legitimirende Erbberechtigte alle nach dem Ausschlusse bis zur Anmeldung in Betreff der Erbschaft getroffenen Verfügungen anerkennen muß und keine Rechnungsablage fordern kann, sondern sein Anspruch sich auf die Bereicherung derjenigen, welchen der Nachlaß eingehändigt ist, unter Ausschluß der erhobenen Nutzungen beschränken soll,
2) alle Diejenigen, welche Forderungen an den Verstorbenen zu haben glauben, unter der Verwarnung, daß die Forderung des nach dem Ausschlusse sich Meldenden sich denjenigen, welchen der Nachlaß eingehändigt ist, gegenüber auf deren Bereicherung unter Ausschluß der erhobenen Nutzungen beschränken soll.

Der Präclusivbescheid erfolgt am

15. Mai d. J.

Elsfleth, 1873, März 17.

Amtsgericht.
In Vertr.
R. Niemöller.

Am heutigen Tage habe ich eine Agentur der

Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft

für Elsfleth und Umgegend übernommen und halte mich zur Vermittelung von Versicherungen aller Art bestens empfohlen.

Elsfleth, 1873, März 17.

Rohse, Amtsschreiber.

Zur Beachtung!

Herr Director **Müller** vom Stadt-Theater in Emden beabsichtigt hier von Ostern ab einen Cyclus von 10 Theater-Vorstellungen zu eröffnen. Der Unterzeichnete erlaubt sich Anfang nächster Woche Abonnements entgegenzunehmen. Nur bei genügendem Abonnement finden die Vorstellungen statt. Preis des Abonnements 3 Thaler.

Achtungsvoll

Friedrich Müller.

General-Versammlung
der
3. Elsflether Assecuranz-Compagnie

am Sonnabend den 29. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,
in Gemeiners Hotel.

Zweck der Versammlung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Abnahme der revidirten Jahresrechnung pro 1872.
2. Verkauf einiger Actien.
3. Auszahlung einer Dividende.

Zugleich werden die Actionäre der am 31. Dec. 1869 abgelaufenen 3. Elsflether Assecuranz Compagnie zu dieser Versammlung eingeladen, um die revidirte Schlußrechnung und den vorhandenen Ueberschuß in Empfang zu ehmen.

Elsfleth, 11. März 1873.

O. Diedr. Ahlers,
buchführender Director.

Ich kaufte auf Lieferung per Ende April **200 Stück schöne kleine Westphälische Schinken** von 15—18 ℔ und offerire dieselben per Pfund zu 6½ Sgr. franco hier. Bestellungen bitte mir frühzeitig anzumelden, da ich dieselben bald verkauft haben werde.

Elsfleth. **J. F. Steinbömer.**

Concordia-Bierhalle.

Dienstag, den 25. und Mittwoch, den 26. März:

Musikalische Abendunterhaltung,

ausgeführt von der Gesellschaft **Bartl.**

Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein

H. Höpker.

Am Donnerstag, den 27. und Freitag, den 28. März wird die Gesellschaft **Fischer** unter Mitwirkung des vom Markt her beliebten Komikers Herrn **Wiebusch**

Gesang- und komische Vorträge

in unserm Lokale geben, wozu wir freundlichst einladen.

J. Brumund & Cie.

Die Einkommensteuer muß jetzt beim Amtseinnehmer bezahlt werden.

Die verbreitetste und trotz ihrer vortrefflichen Original-Illustrationen wohlfeilste Frauen-Zeitung ist die seit über sieben Jahren erscheinende

Modenwelt.

Preis vierteljährlich 12½ Sgr., mit colorirten Modenkupfern 1 Thlr. 5 Sgr.

Die practische Richtung des Blattes, welche stets die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt, den Anforderungen der eleganten Gesellschaft aber nicht minder Rechnung trägt, macht jede einzelne Vorlage doppelt werthvoll. Die Schnittmuster — über 200 jährlich — sind ihrer vorzüglichen Auswahl und ihrer Genauigkeit wegen rühmlichst bekannt, nicht weniger die leichtverständlichen Anweisungen, welche selbst ungeübtere Hände geschickt machen, alle Gegenstände der Toilette, Leibwäsche etc. selbst anzufertigen. Auch im weiten Gebiet der Handarbeiten ist die Modenwelt die beste Lehrmeisterin.

Die Buchhandlung von G. C. von Thülen in Elsfleth nimmt jederzeit Bestellungen an.

Zu Kauf gesucht.

Eine einschläfrige Bettstelle. Näheres in der Exped. d. Bl.

Neues Rigaer Kron-Säe-Leinsaat, 20 Liter = 2 ℔,
Oberländische mürbekochende grüne Erbsen, 20 Liter 1 ℔ 7 ℊ 6 ₰
frei in's Haus durch meine Brodwagen.

D. Oltmanns, Dampfmühle.

Passagierfahrt

zwischen **Brake** und **Bremen** durch das Dampfschiff **Brake**
von Freitag, den 14. März an.

Von Brake nach Bremen 6½ Uhr Morgens
Von Bremen nach Brake 3½ Uhr Nachmittags

Abfahrt von Bremen am Stephanithorbollwerk.

Wm. J. Taylor & Co.
Schiffsmakler und Export-Geschäft.
Newcastle upon Tyne.

Hongkong, 10. Febr.
Schiller, Dinklage

von Salger

Redaction, Druck und Verlag von G. C. von Thülen.

Landesbibliothek Oldenburg